

Trinkwasserverordnung 2011

Dipl.-Ing. Jörg Drachholtz

***acb* GmbH
Dörpfeldstraße 34
12489 Berlin**

www.acbBerlin.com

Trinkwasserverordnung 2011

Wann tritt die neue TrinkwV 2011 in Kraft?

Die geänderten Regelungen zur Trinkwasserverordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 11.05.2011, sind ab dem

01.11.2011

anzuwenden.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Es wurden neue Bezeichnungen eingeführt:

- *Trinkwasser* anstelle von „Wasser für den menschlichen Gebrauch“
- *Trinkwasser-Installation* anstelle von „Hausinstallation“
- *Wassertransport-Fahrzeuge* anstelle von „Tankfahrzeugen“
- *Umfassende Untersuchungen* anstelle von „periodischen Untersuchungen“

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Der Anwendungsbereich (§ 2) wurde neu festgelegt:

So gilt die TrinkwV nicht für:

- Schwimm- und Badebeckenwasser.
- Wasser, das sich in wasserführenden, an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparaten befindet, die
 - a) entsprechend den a.a.R.d.T. nicht Teil der Trinkwasser-Installation sind und
 - b) mit einer den a.a.R.d.T. entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgerüstet sein müssen.und das sich hinter einer Sicherungseinrichtung nach Buchstabe b befindet.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Eine neue Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

(§ 3 Abs. 2) wurde vorgenommen:

- a) Zentrale Wasserwerke = WVA $\geq 10 \text{ m}^3/\text{d}$ oder ≥ 50 Personen
- b) Dezentrale kleine Wasserwerke = WVA $< 10 \text{ m}^3/\text{d}$ und < 50 Personen, gewerblich oder öffentlich
- c) Kleinanlagen zur Eigenversorgung = WVA $< 10 \text{ m}^3/\text{d}$
- d) Mobile Versorgungsanlagen = WVA in Land-, Wasser oder Luftfahrzeugen
- e) Ständige Wasserverteilung / Trinkwasser-Installationen = WVA mit Abgabe von Trinkwasser aus a) oder b)
- f) Zeitweise Wasserverteilung = zeitweilig betriebene WVA oder zeitweilig an a), b) oder e) angeschlossen

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Neue Definitionen im § 3 wurden festgelegt:

Gewerbliche Tätigkeit:

Ist die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Öffentliche Tätigkeit:

Ist die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Die Allgemeinen Anforderungen an das Trinkwasser wurden im § 4 (1) konkretisiert:

Aus „frei von Krankheitserregern“ wird

(1) „Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist.“

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen an das Trinkwasser wurden im §§ 5 und 6 konkretisiert:

Es findet eine Anpassung an das Infektionsschutzgesetz statt:

„Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.“

Trinkwasserverordnung 2011

Die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen an das Trinkwasser wurden im §§ 5 und 6 konkretisiert:

Es findet eine Anpassung an das Infektionsschutzgesetz statt.

Es wird ein **Minimierungsgebot** für bestimmte Mikroorganismen und chemische Stoffe ausgewiesen:

„Konzentrationen von Mikroorganismen (analog: chemischen Stoffen), die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig wie möglich gehalten werden, wie dies nach den a.a.R.d.T. mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.“

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Umfangreiche Änderungen im § 10:

Neu eingefügt wurde der § 10

Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter

Gleichzeitig wurde der alte § 10

Besondere Abweichungen für Wasser für Lebensmittelbetriebe

gestrichen.

Somit findet eine klare Abtrennung zwischen Lebensmittel- und Trinkwasserrecht statt.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Starre Verweisung im § 11 auf die Liste des Umweltbundesamtes der zugelassenen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren:

Diese Liste wird vom Umweltbundesamt geführt und im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Internet veröffentlicht (Es gilt die Liste in der Fassung der 15. Änderung, Stand: Juni 2011).

Einzelheiten zu den Verfahren legt das Umweltbundesamt in einer Geschäftsordnung fest.

Der alte § 12 Aufbereitung in besonderen Fällen fließt jetzt mit in den § 11 mit ein.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Der § 13 legt eindeutig die Anzeigepflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage fest:

Dem Gesundheitsamt ist schriftlich mitzuteilen:

- die **Errichtung einer WVA** spätestens vier Wochen im Voraus (gilt für zentrale Wasserwerke, dezentrale kleine Wasserwerke, Kleinanlagen zur Eigenversorgung und ständige Wasserverteilungen im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit)
- die **erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer WVA** spätestens 4 Wochen im Voraus sowie die Stilllegung oder von Teilen von ihr innerhalb von 3 Tagen (gilt für zentrale Wasserwerke, dezentrale kleine Wasserwerke, Kleinanlagen zur Eigenversorgung, mobile Versorgungsanlagen und ständige Wasserverteilungen im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit)

Trinkwasserverordnung 2011

- die **bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen** einer WVA, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentlichen Einfluss haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus (gilt für zentrale Wasserwerke, dezentrale kleine Wasserwerke, Kleinanlagen zur Eigenversorgung, mobile Versorgungsanlagen und ständige Wasserverteilungen im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit)
- der **Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts** an einer WVA auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus (gilt für zentrale Wasserwerke, dezentrale kleine Wasserwerke, Kleinanlagen zur Eigenversorgung und ständige Wasserverteilungen im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit)
- die **Errichtung oder Inbetriebnahme einer WVA** sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich (gilt für zeitweise Wasserverteilungen)

Trinkwasserverordnung 2011

- WVA, in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** nach der Definition der a.a.R.d.T. befindet, haben den Bestand unverzüglich dem GA zu melden, sofern diese aus ihnen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben. (gilt für mobile Versorgungsanlagen und ständige Wasserverteilungen)

Trinkwasserverordnung 2011

Anzeigepflicht nach § 13		Den Gesundheitsamt ist <u>schriftlich</u> innerhalb vorgegebener Fristen anzuzeigen					
§ 3 Absatz 2 Buchstabe	Bezeichnung	1. Die Errichtung 4 Wo. im Voraus	2. die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetrieb- nahme bzw. Stilllegung	3. die wesentliche bauliche oder betriebstech- nische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen	4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts	5. die Errichtung oder Inbetriebnahme und voraussichtliche Dauer der Nutzung	5. den Bestand erstmalige Inbetriebnahme und Veränderung einer Großanlage nach DVGW W 551
a	Zentrale Wasserwerke	X	X	X	X	-	-
b	Dezentrale kleine Wasserwerke	X	X	X	X	-	-
c	Kleinanlagen zur Eigenversorgung	X	X	X	-	-	-
d	mobile Versorgungs- anlagen	-	X (wenn gewerblich oder öffentlich)	X (wenn gewerblich oder öffentlich)	-	-	X (wenn gewerblich oder öffentlich)
e	ständige Wasserverteilung	X (wenn öffentlich)	X (wenn öffentlich)	X (wenn öffentlich)	-	-	X (wenn gewerblich oder öffentlich)
f	zeitweise Wasserverteilung	-	-	-	-	X	-
Anzeige nach § 13 (2)	zusätzliche Nichttrinkwasser- anlagen	X	X	-	X	-	-

Trinkwasserverordnung 2011

Folgende Unterlagen sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen:

- Technische Pläne einer bestehenden oder geplanten WVA
- Bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung technische Pläne nur für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist
- Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit diese für die Wassergewinnung von Bedeutung sind

Trinkwasserverordnung 2011

Der § 14 legt eindeutig die Untersuchungspflichten fest:

(3) Untersuchungspflicht auf Legionellen für:

Unternehmer oder sonstige Inhaber einer mobilen Versorgungsanlage oder ständigen Wasserverteilung

- mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der a.a.R.d.T.
- und Anlagen, die Duschen oder Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, enthalten
- das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben

Die Untersuchungspflicht hat an mehreren repräsentativen Probenahmestellen zu erfolgen. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass geeignete PN-Stellen nach den a.a.R.d.T. vorhanden sind.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Der § 14 und die Anlage 4 legen den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit fest:

Zentrale und dezentrale kleine Wasserwerke

- richtet sich sinngemäß nach Anlage 4 der TrinkwV
- Probenahmeplanung ist mit GA abzustimmen

Kleinanlagen zur Eigenversorgung, Mobile Versorgungsanlagen (gewerblich oder öffentlich) und zeitweise Wasserverteilungen

- bestimmt das GA, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen durchzuführen sind

Die Untersuchungen sind durch eine Untersuchungsstelle, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste gelistet ist, durchführen zu lassen.

Trinkwasserverordnung 2011

Der § 14 und die Anlage 4 legen den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit fest:

Untersuchungen auf Legionellen:

- mindestens 1 x jährlich
- für mobile VA legt GA Häufigkeit fest
- Wenn in 3 aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandung gewesen ist, kann das Untersuchungsintervall verlängert werden. Bedingung: Anlage und Betriebsweise werden nicht geändert und entsprechen nachweislich den a.a.R.d.T.
- Keine Verlängerung möglich für Bereiche mit immunsupprimierten bzw. nicht immunkompetenten Patienten (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen usw.)

Trinkwasserverordnung 2011

Der § 14 und die Anlage 4 legen den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit fest:

Durchführung der Probenahme und Untersuchung auf Legionellen:

- Probenahme nach DIN EN ISO 19458 Zweck „b“
- Menge des abgelaufenen Trinkwassers darf 3 Liter nicht übersteigen
- Anzahl und Beschreibung der PN-Stellen nach a.a.R.d.T.
- Untersuchung nach ISO 11731 sowie DIN EN ISO 11731 Teil 2 unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Empfehlungen des UBA

Trinkwasserverordnung 2011

§ 3 Absatz 2 Buchstabe	Bezeichnung	Untersuchungspflichten § 14 Abs. 1 - 3	Häufigkeit, Zeitabstände
a	Zentrale Wasserwerke	Untersuchung auf mikrobiologische, chemische und Indikatorparameter, genehmigt Abweichungen, Zusatzstoffe	Umfang und Häufigkeit nach Anlage 4, Probenahmeplanung mit GA abzustimmen Untersuchungen nach § 19 (Überwachung) können angerechnet werden
b	Dezentrale kleine Wasserwerke		
c	Kleinanlagen zur Eigenversorgung	Untersuchung auf E.coli, Enterokokken, ggf. clostridium perfr., coliforme Keime, Keimz. 22 °C und 36 °C; GA bestimmt, welche chemischen und Indikatorparameter	Das GA bestimmt Zeitabstände, aber: chemische und Indikatorparameter mind. alle 3 Jahre mikrobiologische Parameter mind. jährlich
d	mobile Versorgungsanlagen	Wenn gewerblich und öffentlich: GA bestimmt, welche mikrobiologischen, chemischen und Indikatorparameter, zusätzlich Legionellen in Großanlagen gem. DVGW W 551	Das GA bestimmt Zeitabstände zusätzlich Legionellen in Großanlagen gem. DVGW W 551
e	ständige Wasserverteilung	Mindestens die chemischen Parameter, die sich in der Trinkwasser-Installation verändern können; wenn gewerblich oder öffentlich: Legionellen in Großanlagen gem. DVGW W 551	nach Stichprobenkonzept des GA Legionellen in Großanlagen mind. 1 x jährlich
f	zeitweise Wasserverteilung	GA bestimmt, welche mikrobiologischen, chemischen und Indikatorparameter	Wenn gewerblich oder öffentlich bestimmt das GA, welche Untersuchungen in welchen Zeitabständen zusätzlich Legionellen in Großanlagen nach DVGW W 551

Der § 15 legt eindeutig die Untersuchungsverfahren und -stellen fest:

Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die:

- nach den Spezifikationen für die Analyse der Parameter (Anlage 5 der TrinkwV) arbeiten
- nach den a.a.R.d.T. arbeiten
- über ein System der internen Qualitätssicherung verfügen
- sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligen
- über personal verfügen, das für die entsprechende Tätigkeit hinreichend qualifiziert ist
- durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedsstaates der EU für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert sind

Die zuständige oberste Landesbehörde hat eine Liste der im jeweiligen Land tätigen Untersuchungsstellen bekannt zu machen.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Im § 17 sind veränderte Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser aufgeführt:

(1)... Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der genannten Anlagen sind mindestens die a.a.R.d.T. einzuhalten. Dies kann für die dabei betroffenen Verfahren und Produkte insbesondere sichergestellt werden, indem durch einen akkreditierten Branchenzertifizierer zertifizierte Verfahren und Produkte eingesetzt werden.

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Im § 17 sind veränderte Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser aufgeführt:

(2) „Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den a.a.R.d.T. entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne § 3 Nr. 1 bestimmt ist. (...) Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.“

Trinkwasserverordnung 2011

Neu

Die Überwachung der Einhaltung der TrinkwV wird vom Gesundheitsamt übernommen (§ 19):

- Das Gesundheitsamt kann die Untersuchungsstelle bestimmen, welche vom WVU unabhängig sein muss
- Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und welche hinausgehende Anforderungen das GA für die Auftragsvergabe einer Überwachungsuntersuchung zu prüfen hat.
- Überwachungsuntersuchungen dürfen nicht mehr durch die Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die bereits die Betreiberuntersuchungen durchgeführt haben.

Anlage 2: Chemische Parameter

- Teil I: neuer Parameter für Uran = Grenzwert 0,01 mg/l
- Teil II: Cadmium neuer Grenzwert 0,0003 mg/l
- Teil II: Kupfer = unterer pH-Wert für Verzicht auf Untersuchungen auf pH 7,8 angehoben
- Teil II: THM bis 0,1 mg/l an der Entnahmearmatur möglich, wenn es seuchenhygienisch begründet ist

Anlage 3 Teil 1: Indikatorparameter

- Elektr. Leitfähigkeit: neuer (alter) Grenzwert 2790 $\mu\text{S}/\text{cm}$ bei 25 °C
- Koloniezahlverfahren nach TrinkwV 1990 nicht mehr für Wasser in Behältnissen
- Ammonium: Nachforschung bei plötzlichem oder kontinuierlichen Anstieg
- Geruch: qualitative Untersuchung im Routinebetrieb
- Verzicht auf Geschmacksprobe bei Verdacht auf mikrobielle Kontamination
- Geogen bedingte Überschreitungen (alt) bei Ammonium, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan werden durch GA geregelt (§ 9 Nr. 5)
- Anstieg der Trübung auch im Verteilungsnetz meldepflichtig
- Sulfat: neuer Grenzwert 250 mg/l
- Neu als eigenständiger Parameter: Calcitlösekapazität

Trinkwasserverordnung 2011

Anlage 3 Teil 2: Spezielle Anforderungen an TW in Anlagen der TW-Installation

Parameter	Technischer Maßnahmenwert
Legionella spec.	100/100 ml

Anlage 4: Umfang und Häufigkeit von Untersuchungen:

- Wichtiger Bezug zwischen Untersuchungs- und Überwachungspflichten wurde hergestellt
- Änderung der Bezeichnung: Umfassende Untersuchungen anstatt periodisch
- Nitrit entfällt bei Routinemäßigen Untersuchungen
- Häufigkeit der Untersuchungen: Anpassung an TW-RL
- Neu: Häufigkeit und Umstände für Untersuchungen auf Legionellen

Trinkwasserverordnung 2011



Trinkwasserverordnung 2011



Planer

Planungsleistung
Haftung für die
Planungsleistung
nach a.a.R.d.T



Installateur

Ausführungsleistung
Haftung für die
Ausführungsleistung
nach a.a.R.d.T.

Trinkwasser-
Installation

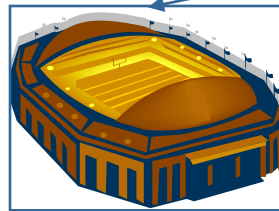


Betreiber, Inhaber

Verkehrssicherungspflicht
Haftung für den
bestimmungsgemäßen
Betrieb



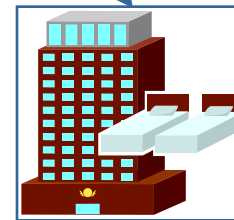
Vermietung: z. B.
Ferienwohnungen



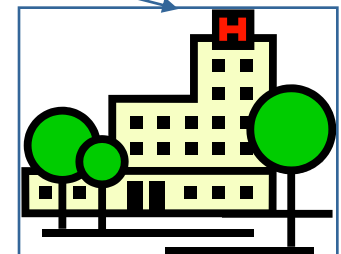
Gewerbliche Betriebe:
z. B. Sportstätten,
Restaurants



Hausverwaltungen
Wohnungseigen-
tümmergeinschaften



Hotels



Krankenhäuser

Trinkwasserverordnung 2011

Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Vorgaben der Trinkwasserverordnung in bakteriologischer und toxikologischer Hinsicht bis zur Übergabe beim Verbraucher vollständig eingehalten sind. Probleme können jedoch nach der Übergabe in der Trinkwasser-Installation entstehen.

Eine Trinkwasser-Installation ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden.

Trinkwasserverordnung 2011



Betreiber, Inhaber

Verkehrssicherungspflicht
Haftung für den bestimmungsgemäßen Betrieb



Verkehrssicherungspflicht

- ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen
- bei Nichtbeachtung können Schadensersatzansprüche bestehen
- es müssen alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren getroffen werden, die durch eine gewöhnlich bzw. bestimmungsgemäße Benutzung eintreten können.



Trinkwasser, das den Anforderungen nicht entspricht, darf nicht abgegeben oder anderen zur Verfügung gestellt werden!



Endverbraucher

Die menschliche Gesundheit ist vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der Vorschriften der TrinkwV 2011 zu schützen.

Im Trinkwasser dürfen weder gesundheitliche mikrobiologische Krankheitserreger noch gesundheitsschädliche chemische Stoffe enthalten sein. Die Gesundheitsschädlichkeit Biologischer oder chemischer Verunreinigungen wird dabei über Grenzwerte definiert, die bei Austritt des Trinkwassers an der Zapfstelle (z. B.. Wasserhahn oder Dusche) nicht überschritten werden dürfen.



Trinkwasserverordnung 2011

Planer

Planungsleistung
Haftung für die
Planungsleistung
nach a.a.R.d.T



Planung nach a.a.R.d.T.

- Richtige Dimensionierung
- Auswahl geeigneter Werkstoffe
- Beachtung Stagnation
- Beachtung der Temperaturbereiche
- Beachtung empfohlener Richtlinienlinien

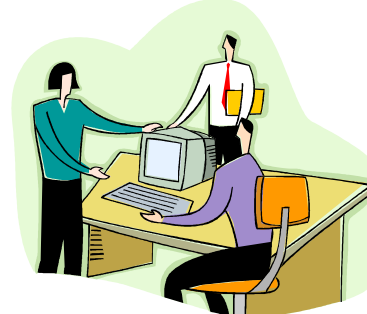
Installateur

Ausführungsleistung
Haftung für die
Ausführungsleistung
nach a.a.R.d.T.



Ausführung nach a.a.R.d.T.

- Richtiger Transport und Lagerung
- Einsatz geeigneter Werkstoffe
- Installation nach a.a.R.d.T
- Instandhaltung und Wartung nach empfohlenen Richtlinien
- geschultes Personal



Betreiber, Inhaber

Verkehrssicherungspflicht
Haftung für den
bestimmungsgemäßen
Betrieb

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Pflichten des Betreibers:

• Anzeigepflicht

- eine Wasserversorgungsanlage wird erstmalig in Betrieb genommen
- eine WVA wird wieder in Betrieb genommen
- eine WVA wird stillgelegt oder baulich so verändert, dass dies Einfluss auf die Trinkwasserqualität haben könnte
- Zusätzlich: WVA mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der a.a.R.d.T. (mit mehr als 400 l Speichervolumen oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 l Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und Zapfstelle)

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Jeder Inhaber einer Trinkwasserinstallation verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen der TrinkwV nicht eingehalten werden.

Grobsinnliche wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers oder sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse sind unverzüglich anzuzeigen.
(§ 16 Absatz 1 TrinkwV)

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Pflichten des Betreibers:

Untersuchungspflicht:

- Turnusmäßige Untersuchungen der mikrobiologischen, chemischen und Indikatorparameter
- Zusätzlich: turnusmäßige Untersuchung auf Legionellenkonzentration bei WVA mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der a.a.R.d.T. (mit mehr als 400 l Speichervolumen oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 l Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und Zapfstelle)

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Gem. § 14 Abs. 3 TrinkwV müssen alle Objekte mit oben genannten Großanlagen zur Trinkwassererwärmung die Anlagen jährlich an mehreren repräsentativen Probenentnahmestellen auf Legionellen untersuchen bzw. untersuchen lassen.

*Die **Kosten** sollten als **Betriebskosten** gem. § 2 Nr. 2 oder 5 BetrKV auf die Mieter umgelegt werden können.*

Gem. § 15 Abs. 3 BetrKV müssen die Ergebnisse dieser jährlichen Untersuchung aufgezeichnet und für zehn Jahre verfügbar gehalten werden. Zudem muss eine Kopie dieser Aufzeichnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt übersendet werden.

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Pflichten des Betreibers:

Handlungspflichten:

- Wird dem Betreiber, Inhaber bekannt, dass das Trinkwasser seiner Anlage nicht den Qualitätsanforderungen der TrinkwV entspricht, hat er umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung der Ursache und zur Abhilfe sowie Untersuchungen einzuleiten, für die anerkannte Prüfunternehmen und –labore zugelassen sind.
- Das zuständige Gesundheitsamt ist zu unterrichten.

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Pflichten des Betreibers:

Informationspflichten:

- der Endverbraucher ist durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des zur Verfügung gestellten Trinkwassers auf der Basis der Untersuchungsergebnisse in Kenntnis zu setzen
- werden Aufbereitungsstoffe zugesetzt, müssen die Verbraucher hierüber zu Beginn der Zugabe unmittelbar informiert werden (Aushang)
- werden Grenzwerte überschritten, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren
- Vermieter von Mehrfamilienhäusern müssen ab dem 01. Dezember 2013 die Mieter informieren, falls in der Trinkwasserverteilungsanlage noch Bleileitungen vorhanden sind.

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Pflichten des Betreibers:

Dokumentationspflichten:

Aufbereitungsstoffe

Gem. § 16 Abs. 4 TrinkwV müssen Eigentümer / Verwalter / Betreiber Aufbereitungsstoffe und deren Konzentration wöchentlich aufzeichnen oder aufzeichnen lassen, falls solche Stoffe in der Warmwasserbereitungs- und -verteilungsanlage verwendet werden.

Diese Aufzeichnungen müssen sechs Monate lang für die Mieter während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich gehalten oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Beginn der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs muss den Mietern schriftlich oder durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden.

Trinkwasserverordnung 2011

Résumé

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick

Auch Installationsbetriebe müssen auf die Neuregelung **reagieren**. Sie sind dann stärker in der Pflicht, denn:

- verstärken sich die Kontrollen seiner Arbeit auf die Einhaltung der Anforderungen an Transport und Lagerung von Anlagenteilen der Trinkwasserinstallation,
- die Montage
- an Druckprüfung,
- Inbetriebnahme,
- Spülen und
- Einregulieren der Strangregulierventile
- Übergabe einer entsprechende Dokumentation.

Trinkwasserverordnung 2011

Pflichten aufgrund der Neuregelung im Überblick **Pflichten des Betreibers:**

Die hygienischen Mindestmaßnahmen:

- sind jährliche Inspektion des Trinkwasserspeichers (alle zwei Jahre, wenn nötig Reinigung und Entkalkung),
- jährliche Kontrolle der hydraulischen Einregulierungen,
- monatliche Temperaturinspektion,
- jährliche hygienisch-mikrobiologische (Legionellen) Untersuchung gem. DVGW Arbeitsblatt W551.

Neue Pflichten im Detail

Strafbarkeit von Verstößen

Gem. § 24 TrinkwV macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig mikrobiologisch oder chemisch verseuchtes Trinkwasser seinen Mietern zur Verfügung stellt.

Dies kann mit **bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe** bestraft werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeige-, Untersuchungs-, Aufzeichnungs- oder Unterrichtungspflichten verstößt oder seine Trinkwasserversorgungsanlage nicht ordnungsgemäß instand hält oder betreibt, begeht gemäß § 25 TrinkwV eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Trinkwassersicherheit



**Wer etwas verändern will,
muß neue Wege gehen.**

***acb GmbH Berlin,
wir beraten Sie in allen Fragen
der Trinkwassersicherheit!***

Dipl.-Ing. Jörg Drachholtz

***acb GmbH*
Dörpfeldstraße 34
12489 Berlin**

www.acbBerlin.com